

Merkblatt zum Wildvogelmonitoring 2015

1. Grundlagen

Aquatisch lebende Wildvögel stellen das wesentliche Reservoir aller in der Natur vorkommenden Influenza A Virussubtypen dar (aviäre Influenza, AIV: derzeit 16 H und 9 N Subtypen). Entsprechende Expositionsmöglichkeiten sowie Dispositionen auf Wirts- wie auf Virusseite vorausgesetzt, sind jedoch auch Übergänge aus diesem Reservoir auf Hausgeflügel möglich. Viren der Subtypen H5 und H7 können in Hausgeflügel spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV), die die eigentlichen Erreger der klassischen Geflügelpest darstellen. Die klassische Geflügelpest verläuft besonders in Hühner- und Putenbeständen mit sehr hohen Verlustraten und ist daher weltweit von großer wirtschaftlicher Bedeutung. HPAIV können, bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis, auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen. Vorbeugung und Bekämpfung der klassischen Geflügelpest sind durch die Geflügelpestverordnung bundeseinheitlich gesetzlich geregelt. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf Biosicherheitsmaßnahmen, die das Entstehen und die Verbreitung der Erreger in Hausgeflügelhaltungen verhindern sollen. In dieses Konzept sind auch ausgedehnte Monitoringuntersuchungen bei Wildvögeln und Hausgeflügel eingebunden. (Quelle: FLI)

Dem Konzept liegt zum einen ein risikobasiertes Überwachungssystem zur Untersuchung von tot gefundenen oder krank gefangenen/erlegten Wildvögeln zugrunde, das sogenannte „passive Monitoring“. Dieses passive Monitoring wird landesweit durchgeführt. Es soll unter Einbeziehung von Naturschutz-, Jagd- sowie ornithologischen Organisationen helfen, frühzeitig über ungewöhnlich hohe Sterblichkeitsraten sowie Seuchenausbrüche, insbesondere bei Wasservogelarten, Kenntnis zu erlangen.

Zum anderen sollen im aktiven Wildvogelmonitoring aussagefähige Daten zum Vorkommen von AI durch die Beprobung lebender Wildvögel gewonnen werden. Hier kommt der allgegenwärtigen Stockente eine besondere Bedeutung zu. Da Stockenten dem Jagdrecht unterliegen und in vielen Landkreisen in beträchtlicher Zahl zur Strecke kommen, ist die Beprobung frisch erlegter Enten ein naheliegender Weg.

2. Untersuchungsgebiete im aktiven Monitoring

Ziel ist die Beprobung von erlegten Stockenten, ggf. auch Gänsen, möglichst über die Fläche verteilt und insbesondere in der Nähe zu Freilandhaltungen in den Landkreisen Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Oldenburg, Osnabrück, Vechta und Grafschaft Bentheim.

Weiterhin sind die Gebiete im Bereich des Dollarts (Landkreise Aurich, Leer, Stadt Emden), des Jadebusens (Landkreise Friesland und Wesermarsch), der küstennahen Bereiche im Landkreis Cuxhaven sowie im Landkreis Harburg zu berücksichtigen.

Damit sind die großen Wasserfederwildvorkommen an Nordsee und Elbe sowie den dort angrenzenden Regionen einbezogen, in denen die Anzahl an Freilandhaltungen zunimmt.

Merkblatt zum Wildvogelmonitoring 2015

Es ergibt sich folgende Verteilung im aktiven Monitoring:

Lk Friesland	Jadebusen	20 Proben
Lk Wesermarsch		40 Proben
Lk Aurich	Dollart	25 Proben
Lk Leer		25 Proben
Stadt Emden		10 Proben
LK Cloppenburg	Beprobung vorrangig an Wasserstellen in der Nähe zu Freilandhaltungen	60 Proben
LK Diepholz		60 Proben
LK Emsland		120 Proben
LK Oldenburg		60 Proben
LK Osnabrück		60 Proben
LK Vechta		60 Proben
LK Grafschaft Bentheim	60 Proben	
LK Cuxhaven	Nordseeküste/Elbesaum	60 Proben
Lk Harburg	Vorrangig Elbtalaue	60 Proben
Summe für Niedersachsen		720 Proben

Die kommunalen Behörden verteilen die jeweilige Probenzahl auf beteiligte Jägerschaften/ He-geringe bzw. Reviere. Zur Schaffung einer ausreichenden Flächenrepräsentanz sollte die Probenzahl je Gemeinde 40 Proben nicht überschreiten.

Die persönliche Ansprache der Beteiligten wird empfohlen.

Das aktive Monitoring beginnt mit Aufgang der Jagd auf Stockenten am 1. September und endet am 31. Dezember 2015, in Vogelschutzgebieten ggf. auch früher.

3. Probenahme (aktives und passives Monitoring)

Folgende Materialien sind für die Untersuchung auf Aviäre Influenza geeignet:

- etwa 10 cm langes Enddarmstück bzw. das gesamte Gescheide
- der ganze Vogel bzw. der abgesetzte Kopf
- Kloaken- oder Rachentupferprobe.

Jede einzelne Probe soll möglichst frisch in jeweils einen Gefrierbeutel o.ä. verpackt und verschlossen und dann zusammen mit dem Probenbegleitschein in einem weiteren Beutel sicher verschlossen auf den Weg gegeben werden.

Auf dem Probenbegleitschein können zwar mehrere Einzelproben einer Vogelart und eines Probenortes zusammengefasst werden, für jede weitere Vogelart ist ein eigener Probenbegleitschein zu verwenden. Die Art ist unbedingt präzise anzugeben, Angaben wie „Wildente“, „Wildgans“ oder „Schwan“ o. ä. genügen nicht. Sofern die Bestimmung toter Tiere vor Ort nicht möglich ist, ist der ganze Vogel dem LVI Oldenburg zuzuleiten. Der vorgegebene Probenbegleitschein ist unbedingt zu nutzen und vollständig auszufüllen. Proben mit unvollständigen Begleitscheinen können nicht ausgewertet werden und sind daher nutzlos.

Bei beringten Vögeln ist die Ringnummer mit Angaben zum Zustand des Vogels und zu den Fundumständen einer der drei deutschen Beringungszentralen zu melden.

Merkblatt zum Wildvogelmonitoring 2015

4. Hygienemaßnahmen

Alle Personen, die im Rahmen dieses Monitoring Proben nehmen, sind dadurch keinem besonderen Risiko ausgesetzt.

Dennoch sollten zur Vorsicht folgende Maßnahmen beachtet werden:

- Personen mit eigenem Hausgeflügel oder Kontakt zu Geflügelbeständen sollten am Monitoring nicht beteiligt werden
- Tragen von Einmalhandschuhen, Einmalkitteln und einem einfachen chirurgischen Mundschutz bei der Bergung kranker/toter Tiere
- nach der Bergung und Ablegen der Schutzkleidung gründliches Waschen der Hände
- nicht mit ungereinigten Händen Gesicht / Augenbereich berühren
- bei der Verwertung der Enten Federn, Innereien u.a. so entsorgen, dass keine anderen Vögel damit Kontakt bekommen können.

Weitere Informationen stellt das Nds. Landesgesundheitsamt unter zur Verfügung unter:

http://www.nlga.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=6646&article_id=19368&psmand=20

5. Probentransport

Die Probenmaterialien müssen umgehend, d.h. möglichst noch am Tag der Beprobung / Erlegung, spätestens aber bis nächsten Mittag dem zuständigen Veterinäramt zur Weitersendung zugeleitet werden. Auf gute Kühlung ist zu achten, jedoch Proben nie gefrieren! Sofern ein Probentransport dorthin nicht zeitnah möglich ist, können die Proben auch ausnahmsweise abgeholt werden. Ggf. können Tupferproben nach Absprache auch direkt versandt werden.

Sprechen sie unbedingt vor der Probenahme den Probentransport mit dem Veterinäramt ab.

6. Auswertungen, Informationen

Der Einsender wird von der jeweiligen Kommune nur bei Positivbefunden über das Untersuchungsergebnis informiert. Allgemeine Informationen zur Geflügelpest sind im Internet unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abzurufen.

Für Einzelfragen zum Monitoring und bei Problemen des Probentransportes steht neben den Veterinärbehörden Herr Dörrie, LAVES Oldenburg Tel. 0441/57026160, zur Verfügung.

7. Weitere Maßnahmen

Die Beobachtung und Kontrolle der Wildvögel in ganz Niedersachsen ist weiterhin unerlässlich. Besonderes Augenmerk gilt den Wasser- und Küstenvögeln. Auch Rabenkrähen und Greifvögel sind intensiv auf Auffälligkeiten zu beobachten.

Einzelfunde anderer Arten, wie z.B. Singvögel und Tauben können auch auf einen natürlichen Tod hindeuten und müssen daher nicht in jedem Falle gemeldet werden. Erst wenn gehäuft Tiere krank oder tot gefunden werden, ist eine Information des Veterinäramtes angebracht. Alle diese gefundenen Tiere sollten weder angefasst noch weggebracht werden.

Der Personenkreis der fachkundigen Vogelbeobachter und der Jäger wird für die Beobachtung von Wildvögeln um besondere Mithilfe gebeten.